



 – Postfach 2021 – 85210 Dachau

Landesverband der Bayerischen  
Justizvollzugsbediensteten e.V.

Herrn Amtschef  
Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
80097 München

**Alexander Sammer**  
Landesvorsitzender

Postfach 2021  
85210 Dachau

Telefon: 0151/72941692  
Fax: 08131/ 616875  
Mail: [post@jvb-bayern.de](mailto:post@jvb-bayern.de)  
[www.jvb-bayern.de](http://www.jvb-bayern.de)

Dachau, 8. April 2026

Ihr Zeichen:  
F3 – 4430 -VIIa – 16710/2025

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Brechmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) sowie des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung zu nehmen.

Der JVB begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen in Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG sowie Art. 46b Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG.

Ebenso wird die Klarstellung des Begriffs „Suchtmittelkonsum“ in Art. 94 BayStVollzG ausdrücklich unterstützt, da diese der praktischen Anwendung im Vollzugsalltag Rechnung trägt und zur Rechtsklarheit beiträgt.

Im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen der Vorschriften zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Art. 96 ff. BayStVollzG sowie der entsprechenden Regelungen im BaySvVollzG, mit denen die Empfehlungen der sogenannten bgH-Kommission aufgegriffen werden sollen, nehmen wir wie folgt Stellung:



Die vorgesehene Streichung des Anordnungsgrundes „erhöhten Maßes an Fluchtgefahr“ in Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG erscheint, insbesondere auf den Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG (Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum), sachgerecht und systematisch folgerichtig.

Ebenso ist die ausdrückliche Klarstellung, dass Absonderungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen weiterhin zulässig sind, sofern dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, zu begrüßen. Diese Regelung stärkt den Fremd- und Eigenschutz der Gefangenen und des Personals in den Justizvollzugsanstalten und trägt den praktischen Anforderungen Rechnung.

Es wird angeregt, in Art. 96 Abs. 3 Nr. 4 BayStVollzG auch den Entzug gefährlicher Gegenstände (Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3) ausdrücklich mit aufzunehmen.

Kritisch bewertet der JVB hingegen die beabsichtigte Einführung eines Richtervorbehalts für Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum (bgH) mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fallen Maßnahmen, die lediglich die Art und Weise des Vollzugs einer bereits richterlich angeordneten Freiheitsentziehung betreffen, grundsätzlich in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden. Dies umfasst insbesondere auch Disziplinarmaßnahmen sowie besondere Sicherungsmaßnahmen. Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum stellt eine solche Sicherungsmaßnahme dar. Die Anordnungskompetenz liegt daher bei den Anstaltsleitungen, bei Gefahr im Verzug sind auch andere Bedienstete zur vorläufigen Anordnung befugt. In diesen Fällen ist der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 GG nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig nicht berührt, da keine neue Freiheitsentziehung, sondern lediglich eine Modifikation des Vollzugs erfolgt.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Richtervorbehalt weder verfassungsrechtlich geboten noch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten angemessen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass durch zusätzliche



Verfahrensschritte Verzögerungen entstehen, die die notwendige Handlungsfähigkeit der Anstalten beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Richter die Gefahr einer faktischen Verantwortungsverschiebung mit sich bringt. Es ist zu befürchten, dass interne Kontrollmechanismen sowie die Fach- und Rechtsaufsicht unter Verweis auf eine richterliche Entscheidung an Intensität verlieren könnten. Eine solche Entwicklung würde dem eigentlichen Ziel, rechtsstaatliche Standards effektiv zu sichern und zu kontrollieren, nicht gerecht.

Auch unter praktischen Gesichtspunkten bestehen erhebliche Bedenken. Die mit der Umsetzung eines Richtervorbehalts verbundenen organisatorischen Fragen, insbesondere hinsichtlich der jederzeitigen Erreichbarkeit zuständiger Richterinnen und Richter, der Einbindung der Anstaltsleitungen sowie der Verfahrensabläufe in Eilfällen sind bislang nicht hinreichend geklärt. Dies gilt insbesondere für Randzeiten, Wochenenden und Feiertage. Vor dem Hintergrund der ohnehin angespannten Personalsituation sowohl im Strafvollzug als auch an den Gerichten erscheint die Einführung eines solchen zusätzlichen Verfahrensschritts kaum praktikabel.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter regelmäßig auf die fachlichen Einschätzungen der in den Anstalten tätigen Bediensteten angewiesen sind. Eine eigenständige, kontinuierliche Kontrolle der Maßnahme durch die Gerichte ist faktisch nicht gewährleistet. Es ist daher fraglich, ob der angestrebte zusätzliche Schutz tatsächlich erreicht werden kann.

Der JVB ist daher der Auffassung, dass anstelle eines Richtervorbehalts die bestehenden internen Kontrollmechanismen sowie die Fachaufsicht gezielt gestärkt und gesetzlich weiter konkretisiert werden sollten. Insbesondere bedarf es:

- klarer, einheitlicher und überprüfbarer gesetzlicher Standards für Ausstattung und Durchführung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum,
- einer verpflichtenden, zeitnahen Einbindung medizinischer und psychologischer Fachkräfte,



- strukturierter interdisziplinärer Fallbesprechungen unter Einbeziehung der Anstaltsleitung, des ärztlichen Dienstes, des psychologischen Dienstes, der Fachdienste sowie ausdrücklich auch der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes,
- einer verstärkten und verbindlicher ausgestalteten Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden bei länger andauernden Unterbringungen.

Gerade die Einbindung der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes ist von zentraler Bedeutung. Diese stehen in unmittelbarem Kontakt mit den Gefangenen, insbesondere in akuten Krisensituationen, und verfügen über unverzichtbare Lagekenntnisse. Eine sachgerechte Entscheidungsfindung setzt daher deren Einbeziehung zwingend voraus.

Der JVB betont zudem, dass der Schutz vor rechtswidrigen oder menschenunwürdigen Maßnahmen in erster Linie durch die Auswahl, Ausbildung, Anleitung und Kontrolle des eingesetzten Personals sowie durch eine verantwortungsvolle Führungskultur gewährleistet wird. Die Vermittlung eines professionellen, rechtsstaatlich geprägten und menschenwürdigen Umgangs mit Gefangenen ist hierfür von zentraler Bedeutung. Insbesondere Führungskräfte tragen hierbei eine besondere Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund lehnt der JVB, auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des JVB-Hauptausschusses, die Einführung eines Richtervorbehalts für Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ab. Die Entscheidungskompetenz in diesem grundrechtssensiblen Bereich muss bei den Anstaltsleitungen und bei der Aufsichtsbehörde verbleiben.

Die geplante Ergänzung des Art. 99 Abs. 5 BayStVollzG, wonach auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten ist, wird hingegen ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung stärkt die Rechte der Betroffenen und entspricht rechtsstaatlichen Anforderungen. Die praktische Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf Kommunikationsmöglichkeiten aus dem besonders gesicherten Haftraum heraus, bedarf jedoch einer realistischen Ausgestaltung, etwa durch geeignete technische Lösungen (Medienwand).



Des Weiteren wird angeregt, Art. 99 Abs. 3 Satz 6 BayStVollzG dahingehend zu ergänzen, dass die dort vorgesehenen Regelungen auch auf die Aufrechterhaltung von Fixierungsmaßnahmen Anwendung finden soll, sofern diese eine Dauer von mehr als 30 Minuten erreichen und die erforderliche richterliche Anordnung bereits beantragt, jedoch noch nicht ergangen ist.

Auch die vorgesehenen Anpassungen in Art. 201 Abs. 3a BayStVollzG werden positiv bewertet.

Es wird angeregt, Art. 201 BayStVollzG dahingehend zu präzisieren, dass eine Offenbarung nach Art. 201 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG gegenüber der Anstaltsleiterin bzw. dem Anstaltsleiter zwingend zu erfolgen hat, sobald konkrete oder zumindest hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass entsprechende sicherheitsrelevante Informationen – auch wenn sie von Gefangenen als Geheimnis anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung, unverzüglich an die vor Ort verantwortlichen Bediensteten weiterzugeben sind (vgl. Art. 201 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG).

Zusammenfassend unterstützt der JVB den Gesetzentwurf. Die Einführung eines Richtervorbehalts für Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum wird jedoch aus praktischen und vollzugssystematischen Gründen abgelehnt. Stattdessen sollten bestehende Kontrollmechanismen gestärkt und gesetzlich präzisiert werden.

Für Rückfragen oder einen weitergehenden Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Alexander Sammer  
JVB - Landesvorsitzender